



Gebundenheit der Kosten für die Erfüllung von Asylaufgaben

Die Gebundenheit von Ausgaben ist wie folgt im Gemeindegesetz geregelt:

§ 103. ¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.

Es besteht eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Asylunterkünften (Art. 80a ff. Asylgesetz; § 5a SHG; Asylfürsorgeverordnung, insbes. § 6). Entsprechend sind die Ausgaben gebunden, wenn der Gemeinde sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Das Gemeindeamt hält dazu fest:

«Sachlich und örtlich gibt es zumeist Ermessensspielraum. In der momentanen Situation hat sich der Handlungsspielraum in bestimmten Gemeinden jedoch stark verengt, weil zeitlich dringender Handlungsbedarf besteht, alle Gemeinden betroffen sind und ein Ausweichen auf andere Lösungen nicht möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen treten die sachlichen und örtlichen Entscheidungsspielräume in den Hintergrund. Denn es rechtfertigt sich nicht, das Stimmvolk zu befragen, wenn faktisch keine Wahlfreiheit besteht, weil die Verpflichtung zur sofortigen Raumbeschaffung kein Nein an der Urne zulässt. In einer solchen Ausgangslage können Ausgaben für Asylunterkünfte als gebundene Ausgaben betrachtet werden». Diese Auskunft des Gemeindeamtes deckt sich mit der Lehre und Rechtsprechung zu § 103 Abs. 1 GG.»

Unter Anwendung von § 103 GG muss der jeweilige Einzelfall beurteilt werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt liegt offensichtlich eine gedrängte zeitliche Situation vor, welche den Spielraum der Gemeinden in örtlicher und sachlicher Hinsicht stark einengt. So wurde die Asyl-Aufnahmequote der Gemeinden am 6. März 2023 von 0.9% auf 1.3% per 1. Juni erhöht.

Bei Liegenschaftskäufen muss gemäss Urteil des Bezirksrates Affoltern offenbar dargelegt werden, dass keine Alternative zur Verfügung steht. Unseres Erachtens wurde im Entscheid aber dem Aspekt der zeitlichen Dringlichkeit zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist dabei auch relevant, ob Alternativen in der zur Verfügung stehenden (beschränkten) Zeit realisierbar sind, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die ordentlichen Baubewilligungsverfahren weiterhin gelten. Zudem stellt sich die Frage, ob die Alternativen auch mittelfristig für eine dauerhafte Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich eine Lösung sein können.

Nach unserer Beurteilung können insbesondere die Ausgaben für folgende Vorkehren im vorliegenden Zusammenhang als gebunden betrachtet werden: Mietgeschäfte, Aufstellen von Behelfscontainern, notwendige Umbauarbeiten, betriebliche und personelle Aufwendungen.